

Richtlinien der Stadt Troisdorf zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 04.07.2012

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. Seite 685) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 03.07.2012 folgende Richtlinien zur Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen:

Präambel

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte würdigen das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Troisdorf das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden.

Die Ehrenamtskarte ist sichtbarer Ausdruck der öffentlichen Anerkennung und Würdigung. Sie gilt zugleich als Dankeschön gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für die Gemeinschaft einsetzen.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Ehrenamtskarte NRW, ausgestellt durch die Stadt Troisdorf

- (1) Die Stadt Troisdorf stellt Personen eine Ehrenamtskarte NRW aus, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich im Bereich der Stadt Troisdorf engagieren.
- (2) Von einem besonderen Engagement ist auszugehen, wenn der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit seit wenigstens zwei Jahren nachweislich durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr beträgt.
- (3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit ausschließlich für Dritte wird keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten hinausgeht.
- (4) Vielfältige Bereiche für das ehrenamtliche Engagement sind möglich. Hierzu zählen zum Beispiel Feuerwehr, Freizeit, Gesundheit, Jugendarbeit, Katastrophenschutz, Kindergarten, Kirchen, Kultur, Migration, Musik, Rettungsdienste, Schulen, Senioren, Soziales, Sport, Tierschutz und Umwelt.
Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen können zusammengerechnet werden, um die in Absatz 2 genannten zeitlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (5) Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen im Bereich der Stadt Troisdorf erbracht werden. Es ist daher in jedem Fall durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung, Einrichtung, Verein oder Ähnliches) zu bestätigen, dass sich die ehrenamtlichen Tätigkeiten auf die Stadt Troisdorf beziehen.
Diese Bestätigung ist insbesondere bei Trägern von Angeboten von Bedeutung, die überregionale Angebote vorhalten oder aber ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben und Angebote (auch) in Troisdorf vorhalten.

§ 2

Vergünstigungen für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW im Bereich der Stadt Troisdorf

- (1) Bei Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW, die von der Stadt Troisdorf oder einem der Projektpartner aus NRW ausgestellt wurde, sind von der Stadt Troisdorf nach derzeitigem Sachstand folgende Vergünstigungen vorgesehen:
 - a) Der Benutzerausweis der Stadtbibliotheken in Troisdorf ist **gebührenfrei**.
 - b) Der Besuch des Bilderbuchmuseums und des Museums für Stadt- und Industriegeschichte (Musit) der Stadt Troisdorf ist **gebührenfrei**.
 - c) Auf die Unterrichtsgebühren der städtischen Musikschule wird ein **Preis nachlass von 50 % gewährt**.
- (2) Änderungen bleiben vorbehalten.
- (3) Die Ausweitung der Vergünstigungen ist möglich und kann auch private Unternehmen umfassen.

§ 3

Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

- (1) Die Antragstellung erfolgt mit dem den Richtlinien als Anlage 1 beigefügten Bewerbungsbogen.
- (2) Wenn ehrenamtliche Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen ausgeübt werden, sind mehrere Bewerbungsbögen auszufüllen.
- (3) Der Bewerbungsbogen enthält den Nachweis, in dem
 - a) der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 1 Absatz 2 durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung, Einrichtung, Verein oder Ähnliches) bestätigt wird und
 - b) bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten hinausgeht.

Der vorgenannte Nachweis ist mit Datum, Unterschrift einer für den Träger vertretungsberechtigten Person sowie der Unterschrift der verantwortlichen Kontaktperson und soweit vorhanden mit Stempel des Trägers des Angebotes zu versehen.
- (4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird für die anspruchsberechtigte Person eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt.

- (5) Die Bearbeitung der Anträge und die Ausstellung der Ehrenamtskarten NRW sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung von Partnern für weitere Vergünstigungen wird der Freiwilligen-Agentur Troisdorf übertragen. Die Einzelheiten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 4 Gültigkeitsdauer

- (1) Die Gültigkeit der von der Freiwilligen-Agentur Troisdorf für die Stadt Troisdorf ausgestellten Ehrenamtskarte NRW beträgt **2 Jahre**.
- (2) Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein neuer Antrag nach § 3 zu stellen.

§ 5 Kosten

- (1) Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW durch die Freiwilligen-Agentur Troisdorf für die Stadt Troisdorf ist kostenlos.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum **01.08.2012** in Kraft.

Troisdorf, den 04.07.2012

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister